

DILEX-Erläuterungsblatt Nr. 1

Grob fahrlässige Schadensherbeiführung

Führt ein Versicherungsnehmer einen Schaden grob fahrlässig herbei, so ist in der Regel der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Was bedeutet grob fahrlässig?

Nach § 276 Abs. 2 BGB ist Fahrlässigkeit das Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, um negative Folgen des eigenen Handelns zu vermeiden. Wird die Sorgfaltspflicht in besonderem Maße verletzt – d.h. jedem anderen in vergleichbarer Position wäre in dieser Situation die Sorgfaltspflicht ohne weiteres aufgefallen – wird von grober Fahrlässigkeit gesprochen.

Insbesondere bei dem Umgang mit offenem Feuer, großer Hitze, schweren Maschinen oder ähnlichen Risiken ist daher die Gefahr groß, dass die gebotene Sorgfaltspflicht verletzt wird.

Beispiele:

Anhand von einfachen Fallbeispielen aus dem privaten Bereich, die sich ohne weiteres auf den gewerblichen Bereich übertragen lassen, soll die Gegenwärtigkeit dieses Deckungsproblems kenntlich gemacht werden:

Wird eine Bratpfanne beim Erhitzen von Öl kurze Zeit nicht beaufsichtigt, dürfte die Sorgfaltspflicht aufgrund der Brandgefährlichkeit bereits in besonderem Maße verletzt sein.

Auch brennende Kerzen, egal ob auf dem Tisch oder gar im brandgefährdeten Weihnachtsbaum, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Anderenfalls ist auch hier die Sorgfaltspflicht in erheblichem Maße verletzt.

Bei anderen Geräten und Gegenständen, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, wie Schweißbrenner oder Heizlüfter ist die Situation vergleichbar.

Kommt es bei genannten Beispielen während dessen zu einem Brandschaden, wird die gesamte Ersatzleistung des Versicherers erheblich gekürzt.

Rechtsunsicherheit:

Da „grob fahrlässig“ eine sehr dehnbare Beschreibung für eine Sorgfaltspflichtverletzung ist, kommt es gerade bei hohen Schäden regelmäßig zu gerichtlichen Verhandlungen, in denen um die *Schwere der Schuld* gestritten wird. Neben den Belastungen durch den Schadensfall kommt so noch der zeitliche und finanzielle Aufwand der Rechtstreitigkeit hinzu.

Lösung:

Der Versicherer sollte, wo immer es geht, gänzlich auf sein Recht auf die Einrede der grob fahrlässigen Schadensherbeiführung schriftlich verzichten.